

§ 12 KARBV — Verwendungsrechnung für das Sondervermögen

Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Berechnung der Verwendung der Erträge des Sondervermögens ist insgesamt und je Anteil wie folgt darzustellen; Leerposten können jeweils entfallen:

- I. Für die Ausschüttung verfügbar
 1. Vortrag aus dem Vorjahr
 2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres
 3. Zuführung aus dem Sondervermögen
- II. Nicht für die Ausschüttung verwendet
 1. Der Wiederanlage zugeführt
 2. Vortrag auf neue Rechnung
- III. Gesamtausschüttung
 1. Zwischenausschüttung
 - a) Barausschüttung
 - b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer
 - c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag
 2. Endausschüttung
 - a) Barausschüttung
 - b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer
 - c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag.

(2) Für thesaurierende Sondervermögen ist die Verwendungsrechnung insgesamt und je Anteil wie folgt darzustellen:

- I. Für die Wiederanlage verfügbar
 1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres
 2. Zuführung aus dem Sondervermögen
 3. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag
- II. Wiederanlage.

(3) Bei Immobilien-Sondervermögen und offenen inländischen Spezial-AIF mit Anlagen in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften, für die eine Verwendungsrechnung erstellt wird, ist den Posten gemäß Absatz 1 Gliederungsziffer II der Posten „II. Einbehalt gemäß § 252 des Kapitalanlagegesetzbuches“ voranzustellen; die folgenden Posten sind entsprechend umzunummerieren.

(4) Sofern für Zwecke der Gesamtausschüttung eine Zuführung aus dem Sondervermögen gemäß Absatz 1 Gliederungsziffer I Nummer 3 vorgenommen wird, ist dies in der Verwendungsrechnung ergänzend zu erläutern.

Zitiervorschlag: § 12 KARBV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KARBV/12>